

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Berliner Straße Ilten (kurz: FV Kita Berliner Straße)“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sehnde, Ortsteil Ilten.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lehrte.
- (4) Bei allen in der Satzung genannten Personen sind männliche wie weibliche Personen gemeint.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in Form der Beschaffung von finanziellen Mitteln.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die pädagogischen Fachkräfte, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kita zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - Förderung von Ausflügen
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kita
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- (4) Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereit gestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

§4a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 - a. Antrag und Aufnahme
 - b. Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§4b Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

§4c Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§4d Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine Datenweitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen oder politischen Zwecken ist ausgeschlossen.
- (4) Zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung werden folgende personenbezogenen Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt:
 - a. Namen,
 - b. Geburtsdatum,
 - c. Adressen,
 - d. Telefonnummern,
 - e. E-Mail-Adressen
 - f. BankverbindungDie Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen mitzuteilen.
- (5) Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (6) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden bis maximal 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Mitgliedes gespeichert.

§5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Geld- und Sachspenden,
 - c. Stiftungen,
 - d. Einnahmen durch Veranstaltungen wie Sommerfeste und Basare,
 - e. sonstige Zuwendungen.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - g. dem ersten Vorsitzenden
 - h. dem Schriftführer
 - i. dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied zu berufen.
- (4) Zwei Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich im Einzelnen die sich aus §2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- (6) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen
- (7) Bei der Verteilung der Mittel über 1.550,- Euro im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, auch bei der Vergabe von Fördermitteln.
- (11) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mit einer Frist von 5 Tagen vor Sitzungstermin durch den Vorsitzenden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende.
- (14) Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (15) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, er hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b. die Wahl des Vorstandes und eines Kassenprüfers,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - d. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - e. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - f. der Beschluss von Satzungsänderungen.
- (4) Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (5) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§9 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen und die Satzungsänderung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nicht entgegensteht.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht hat und drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für den Fall, dass die Auflösung beschlossen wird, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sehnde zur Verwendung für die Förderung der Erziehung in der Kindertagesstätte Berliner Straße.

§12 Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.
- (2) Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.
- (3) Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.03.2018 errichtet.
14.05.2018 Ergänzung §4a (3) zur Klarstellung „Entscheidung Aufnahmeantrag“.
13.09.2023 Ergänzung des §4d zum Thema Datenschutz, §8 (1) Wegfall des Briefversands und §8 (7) explizite Regelung zur Beschlussfähigkeit.